

STRABAG

Zwischen der

STRABAG AG mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, HRB 556)

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt -

und der

BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 100631)

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -

wird folgender

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

geschlossen:

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach (4) und (5) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren.
- (2) Der Organträger verpflichtet sich, jeden bei der Organgesellschaft entstehenden Verlust entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen.
- (3) Abzuführen ist höchstens der Gewinn, der sich bei Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.
- (4) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (5) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers abgeschlossen. Der Vertrag beginnt rückwirkend

zum 1. Januar 2010 und wird – vorbehaltlich (8) – unkündbar auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

- (7) Wird der Vertrag von keiner Partei mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2014 gekündigt, so verlängert er sich mit gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
- (8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihm nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Kapitalanteilen an der Organgesellschaft zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.
- (9) Eine Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.
- (10) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (11) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag für beide Parteien ist Köln.
- (12) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässigen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Köln, den 28. April 2010

STRABAG AG (Organträger)

gez. Claaßen

gez. Richter

Johann Claaßen

Karsten Richter

BHG Bitumenhandelsgesellschaft mbH (Organgesellschaft)

gez. Kos

gez. Höbel

Christian Kos

Reinhard Höbel